

# RS OGH 1993/11/17 1Ob619/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1993

## Norm

EO §378 A

EO §381 A

## Rechtssatz

1. Da die EV die Vereitelung der Anspruchsdurchsetzung verhindern soll, steht der Sicherung von aus Vorwirkungen schwebend wirksamer Rechte (Anwartschaftsrechte) abgeleiteten Rechten auf Unterlassung aller den Bedingungseintritt vereitelnden Rechten auf Unterlassung aller den Bedingungseintritt vereitelnden Vorkehrungen gegen den Verpflichteten nichts im Wege. 2. Mietrechte sind auch dann gefährdet, wenn sich der Verpflichtete in der Korrespondenz auf den Standpunkt stellt, der Berechtigte habe auf seine Rechte verzichtet, der Verpflichtete sei daher über den Gegenstand frei zu verfügen berechtigt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 619/93

Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 619/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013526

## Dokumentnummer

JJR\_19931117\_OGH0002\_0010OB00619\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)